

das Referat eines Exhibiti eben im Zuge seyn, dann solle die Rathssitzung auch bis 2 Uhr, jedoch nicht länger fortgesetzt werden, und wenn auch dann die Erledigung nicht vollendet werden könnte, solle in solchem Falle nach Gutbefund des Praesidii die Berathschla- gung noch am selbigen Nachmittage, oder am folgenden Tage fortgesetzt werden.

b) Von Einreichung des Exhibiti,
und dem Protocollo Exhibito-
rum.

§. 8.

Was immer an den Magistrat von Par-
theien, Obrigkeiten, untergeordneten
Justizgehörden, oder auch von den vorgesez-
ten Stellen gelanget, bedarf weder bei der
Unterzeichnung, noch bei der Adresse selbst
an die Stelle einer Courtoisie, sondern es
geschieht genug, wenn von aussen der Name,
wohin das Exhibitum gehört, angezeigt ist,
massen sorgfältigst darauf gesehen werden muß,
damit vom Anfange bis an das Ende nichts
un-

unnützes hineingebracht, sondern daß bloß das zur Sache gehörige ordentlich ausgeführt werde.

§. 9.

Was immer von Seite der Stellen an den Magistrat gelangt, solle verschlossen, jenes hingegen, was von den Partheien dahin gelangt, kann entweder verschlossen, oder eröffnet dahin gegeben werden.

§. 10.

Zur Uiberreichung der Exhibitorum ist in dem Orte des Gerichts, und zwar in dem eigenen Gerichtshause eine eigene Stube zu bestimmen, dahin der für den Magistrat bestimmte Protocollista Exhibitorum nebst den dreien ihm zugegebenen Adjunkten anzuweisen, und von diesen ein eigenes Protocollum Exhibitorum für den Senat in bürgerlichen Justizgeschäften zu führen.

§. 11.

Das Protocollum Exhibitorum muß stätshin von 8 Uhr früh bis 11 Uhr Morgens,

dann von 3 bis 5 Uhr Nachmittags, Sonn- und Feiertage nicht ausgenommen, täglich offen gehalten werden, damit durch diese ganze Zeit die Schriften eingereicht werden können, und ist zugleich die Vorsehung dahin zu treffen, daß jene Exhibita, die auf der Post eingesendet werden, von den Gerichtsdienern von Zeit zu Zeit mit möglicher Beförderung abgehohlet, und ad Protocollum Exhibitorum übergeben werden.

§. 12.

Die Uiberreichung der Exhibitorum hat zu Händen des Protocollista Exhibitorum, der mit nichts anderen zu beschäftigen ist, in loco officii zu geschehen, und steht dem Protocollisten nicht zu, weder ein Exhibitum außer dem Amte anzunehmen, noch im Amte die Annnehmung eines Exhibiti, unter was immer für Vorwand, zu verweigern. Der Protocollist ist schuldig das Exhibitum in Gegenwart desjenigen, der es überreicht, mit jenem Numero zu bezeichnen, der dem Exhibito nach Maas der Zeitordnung der geschehenen Uiberreichung eigen ist, und hat der Numerus vom 1. Jänner bis letzten December jedes Jahrs immer fortzulaufen. Die Aufzeichnung des

Nu-

Numeri hat von aussen unter der Aufschrift sichtbar zu geschehen, wo selbst auch der Tag der geschehenen Uiberreichung anzumerken ist. Wer über die geschehene Exhibirung einen Beweis sich zu verschaffen verlangt, hat auf einem besondern Bogen die Rubrick des Exhibiti, das er übergiebt, zum Protokoll mitzubringen, und ist sodann der Protokollist schuldig, diese Abschrift der Rubrick nach Entgegnhaltung derselben mit jener des Exhibiti mit dessen Nro. zu bezeichnen, und den Tag der Exhibirung darauf zu setzen; doch solle hierwegen in dem Amte niemand aufgehalten werden, massen nach der Numerirung die Eintragung des Exhibiti in das Protokoll süglich nach abgefertigtem Uiberbringer geschehen kann.

§. 13.

Wie die Exhibita vorkommen, hat der Protokollist selbe sogleich (in soweit er nämlich nicht durch neue Exhibiten verhindert wird) in jener Ordnung, welche die Zahl der Nummern ausweist, in das Protocollum Exhibitorum einzutragen, das ist: in selbes den Numerum Exhibiti, sodann die Gerichtsbehörde, von welcher das Exhibitum zugesendet worden,

den, dann den Zunamen und Taufnamen jener Parthei, die das Exhibitum betrifft, den Zu- und Taufnamen der Gegenparthei, endlich mit wenigen Worten den wesentlichen Gegenstand des Exhibiti anzumerken; zu diesem Ende kann er das Involukrum, wenn nicht die Rubrick von aussen ohnehin überschrieben ist, eröffnen, und die Rubrick einsehen, den einzigen Fall ausgenommen, wenn der Parthei daran liegete, daß ihre Schriften von niemand andern, als dem Bürgermeister selbst eröffnet wurden, in welchem Falle denn der Parthei obliegt, in der Überschrift mit grösseren Buchstaben sich des Ausdruckes: Zu Handen des Bürgermeisters zu gebrauchen, und siehet dann dem Protokollisten die Eröffnung nicht zu, sondern das verschlossene Exhibitum, welches ebenfalls seinen fortlaufenden Nummer zu überkommen hat, ist unmittelbar dem Bürgermeister zuzusenden, jedoch in dem Protocollo, daß das Exhibitum zu Handen des Bürgermeisters laute, anzumerken.

§. 14.

Das Protocollum Exhibitorum ist so zu führen, daß zur Seite jedes Blattes ein etwa vier Finger breiter Raum leer gelassen werde,
da:

damit der Bürgermeister daselbst zu jeden Nrom den Rath anmerken könne, dem er das Referat zugetheilt wissen will, auch ist das Protokoll an jedem Tage, jedoch ohne Unterbrechung der Numern abzuschliessen, und daher auf jedem Bogen anzumerken: Protocollum Exhibitorum J. B. vom 2. November 1783. An Ferialtagen ist der Umstand des Ferialtags anzumerken. J. B. Protocollum Exhibitorum vom 15. November 1783. Ferialtag. Wäre in einem Tage wirklich kein Exhibitum eingekommen, ist der Lauf der Protokollstage dens noch nicht zu unterbrechen, sondern anzumerken: Protocollum Exhibitorum vom 20. November 1783. Ist nichts eingekommen.

§. 15.

Die Eintragung in das Protokoll hat ungesäumt zu geschehen, und ist dem Protokollisten nicht gestattet ein Exhibitum von einem Tage auf den andern zu überlegen, sondern er darf sein Amtsort nicht ehe verlassen, bis alle Exhibita, die an selbem Tage vorgefallen, ordnungsmäßig eingetragen sind.

§. 16.

Wenn ein Exhibitum nach Maasß der Gerichtsordnung in duplo, oder in mehreren Rubricen einzureichen ist, ist jede Schrift, oder jede Rubrick mit dem nämlichen Nro. zu bezeichnen, die Eintragung in dem Protokolle hat nur einmal zu geschehen, es ist aber zur Seite anzumerken: in duplo, oder mit e. g. vier Rubricen.

§. 17.

Nur, wenn ein Exhibitum ein gerichtliches Depositum betrifft, ist selbes bey dem Protocollo Exhibitorum nicht anzunehmen, sondern es hat sich der Exhibent an einem Gerichtstage bei versammelter Rathssizung anmelden zu lassen, und daselbst sein Exhibitum sammt dem Deposito zu überreichen, worüber sich nach Maasß hieunten folgenden §. 87. & seqq. zu benehmen ist.

§. 18.

Eben also, wenn ein Exhibitum ein verschlossenes Testament betrifft, auf dessen Publication nach Ableben des Erblassers gedrungen

gen

gen wird, hat der Exhibent solches dem Bürgermeister, oder in dessen Abwesenheit von dem Gerichtsorte dem Vicebürgermeister, und zwar zu des ein; oder andern eigenen Händen zu übergeben.

§. 19.

So wie von Zeit zu Zeit die Eintragung der vorgekommenen Nummern berichtigt ist, sind die eingetragenen Exhibita sogleich, so weit sie bereits eigends benannte Referenten haben, abzuschneiden, die dem nämlichen Referenten angehörige Exhibita zusammen zu legen, und von dem Protokollistensadjunkten die Eintragung in die Referentenbögen zu besorgen. Daher dann der Protokollist sogleich in dem Protokolle den bestehenden Referenten anzumerken hat, damit der Bürgermeister andurch erinnert werde, daß es keiner Zutheilung eines neuen Referentens bedarfe, wo übrigens die Exhibita selbst, so bald möglich, dem betreffenden Referenten durch die Gerichtsdienner mit der nöthigen Sorgfalt, damit nichts entfalle, zuzuschicken sind.

§. 20.

Das vollkommen berichtigte Protokoll aber ist am Ende jedes Tags dem Bürgermeister zuzuschicken, der es zu durchgehen, und bei jenen Exhibitis, die annoch keinen bestimmten Referenten haben, den Rath, dem er das Referat hierüber auftragen will, zuzuschreiben hat, wornach das Protokoll dem Protokollisten anwiederum zuzusenden ist, damit auch bei diesen neuen Exhibitis die Zutheilung an die Referenten, und die Eintragung in die Referentenbögen geschehen möge.

§. 21.

Das Protocollum Exhibitorum muß das selbst in der Amtsstube getreulich aufbewahret, mit Ende jeden Monats die Tagblätter in Ordnung zusammengebunden, Blatt für Blatt foliiret, und dann über jeden Jahrgang ein genaues Register mit Benennung der Partheien, von denen Exhibita vorgekommen, verfaßt werden, und ist sich hiebei nicht auf den Numer des Exhibiti, sondern auf das Folium des Protokolls zu beziehen. Sind von der nämlichen Parthei mehrere Exhibita im nämlichen Jahre vorgekommen, so sind die
 Par:

Partheien nicht öfters insbesondere zu benennen, sondern sogleich alle Folia, die auf diese Parthei eine Beziehung haben, neben einander anzusetzen, daher in dem Register der Partheien Namen nicht zu eng einzutragen, sondern jeder Parthei ein mäßiger Raum, um die weitere Folia beizusetzen, zu belassen ist.

c) Von Zutheilung des Exhibiti an den Referenten.

§. 22.

Wie der Bürgermeister das Protocollum Exhibitorum erhält, hat er dasselbe so bald möglich vor die Hand zu nehmen, die Rubra genau zu durchgehen, und nach Befund der Umstände die Acta selbst zu erheben, und zu durchlesen, sodann bey jedem Numer den Namen desjenigen Rath's anzumerken, den er zum Referenten zu benennen findet.

§. 23.

Von des Bürgermeisters Willkuhr hängt die Auswahl und Benennung des Referen-
b tens